

1964/1

# Bebauungsplan

1964/1

## „Ober den Krautgärten“ in W.-Schierstein

für das Gebiet zwischen der Stielstraße und dem Feldwegflurstück Nr. 395/212 sowie zwischen der Saarstraße (B 262) und dem Feldwegflurstück Nr. 213/2 in der Flur 14.

### Zeichenerklärung:

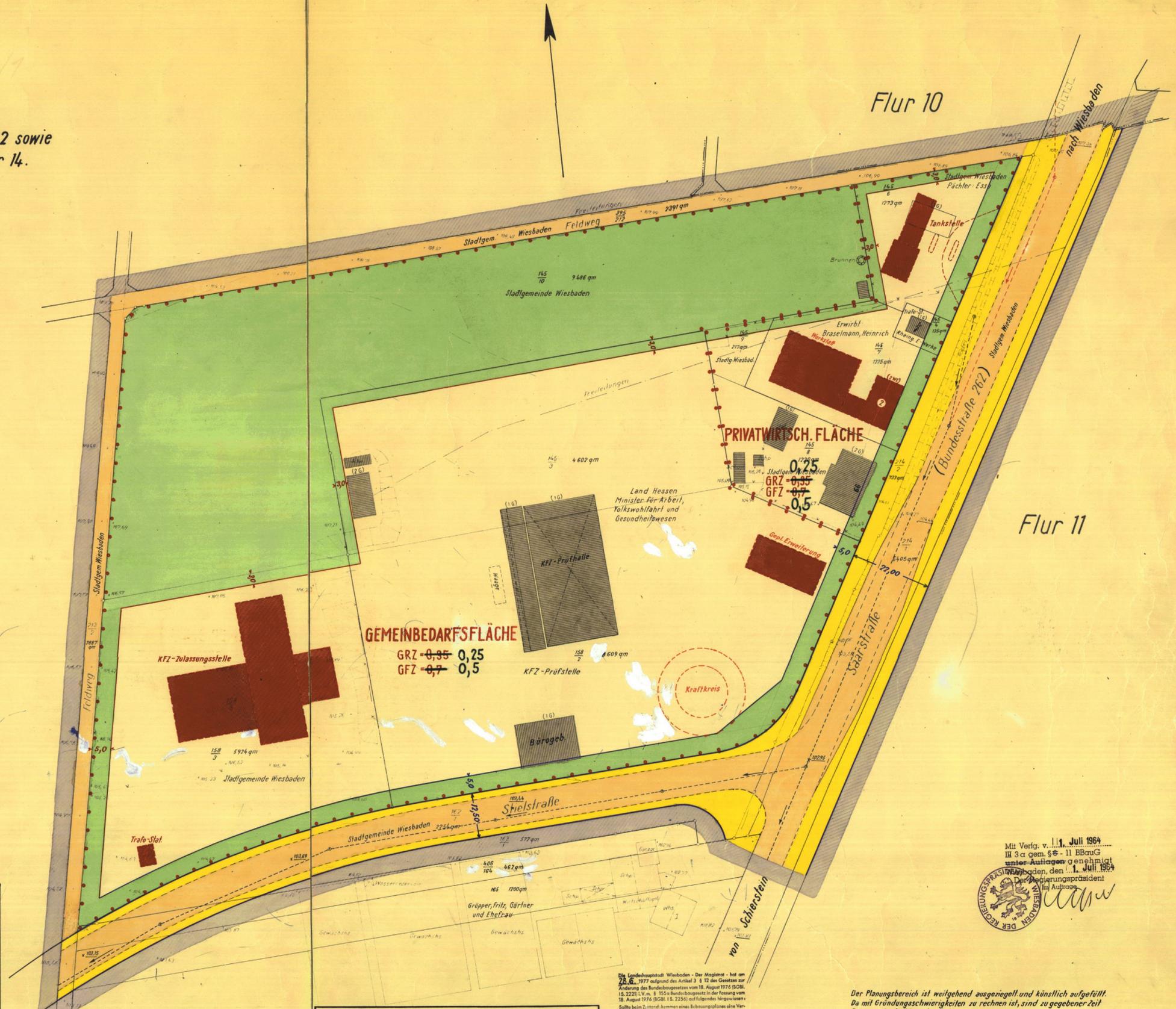
Bestehende Festsetzungen bez. vorhandener Bestand

Neue Festsetzungen nachrichtlich verbindlich

- Grenze des Geltungsbereichs
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Straßenfluchlinie - Straßengrenze
- Baufluchlinie - Baugrenze
- Fahrbahnen
- Gehwege
- Entwässerungsleitung mit Fließrichtung
- Freileitungen
- Grenze der Gemeinbedarfs- und Privatwirtschaftsflächen
- Gebäudefläche mit Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- Wohnungseinheit
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die ausgewiesenen Geschößzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.  
Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.

Maßstab 1:500



Ausgearbeitet: Wiesbaden, den 3. Februar 1964

Bauzernat    Stadtplanungsamt    Vermessungsamt    Bauaufsichtsamt

*Simon*    *Wimmer*    *Göppner*

Stadtbaurat    Oberbaurat    Verm. Direktor    Oberbaurat

Aufgestellt:

Gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
a) durch Magistratsbeschuß vom 28.10.1963, Nr. 2317    b) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.1963, Nr. 430

*M. Müller*    *Fiedls*

Oberbürgermeister    Stadtrordnenvorsteher

Öffentlich ausgelegt

mit Begründung gemäß § 2 (6) B. Bau Ges. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17. Februar 1964 bis 17. März 1964 einschließlich Auslegung öffentlich bekanntgemacht am 8. Februar 1964 in den Wiesbadener Tageszeitungen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 7. Februar 1964.

Für die Richtigkeit:  
Wiesbaden, den 17. März 1964  
Vermessungsamt  
*Wimmer*  
Vermessungsdirektor

Als Satzung beschlossen:

Gemäß § 10 des B. Bau Ges. vom 23.6.1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 27.4.1964, Nr. 765 und der Stadtverordnetenversammlung vom 4.6.1964, Nr. 158 für Grund erlosener Beschlüsse und Verfügungen zu dem Plan wurde das im Bebauungsplan vorgesehene Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinbedarfsfläche und die Privatwirtschaftsfläche eingeschränkt und, wie im Plan grün eingetragen, geändert von GRZ-0,85 und GFZ-0,7 auf GRZ-0,75 und GFZ-0,5.

Wiesbaden, den 10. Juli 1964  
Der Magistrat  
*Müller*    *Fiedls*  
Oberbürgermeister    Stadtrordnenvorsteher

RECHTSVERBINDLICH SIEHE RECHTS  
Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 13. Juli bis 31. Juli 1964 einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 17. Juli 1964. Der Plan ist damit nach § 12 des B. Bau Ges. vom 23.6.1960 rechtsverbindlich geworden.

Wiesbaden, den 10. Juli 1964  
Vermessungsamt  
*Wimmer*  
Vermessungsdirektor

RECHTSVERBINDLICH:  
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. Juli 1974 bis 8. August 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 B. BauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. Juni 1974 örtlich bekanntgemacht.  
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9. August 1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 12. August 1974  
Der Magistrat-Vermessungsamt  
i. A. *Wimmer*  
Vermessungsdirektor

Mit Verfg. v. 11. Juli 1964  
III 3a gem. §§ 9-11 B. BauG  
unter Zustimmung genehmigt  
Wiesbaden, den 1. Juli 1964  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

Der Planungsbereich ist weitgehend ausgezogen und künstlich aufgefüllt. Da mit Gründungsschwierigkeiten zu rechnen ist, sind zu gegebener Zeit Baugrundgutachten einzuholen.